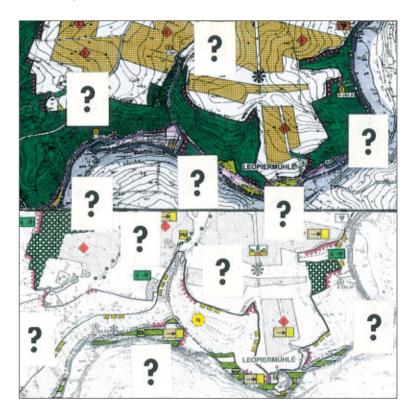


Was Sie schon immer zum Thema Landschaftsplan wissen wollten

Antworten auf die 11 häufigsten Fragen zum Landschaftsplan



1 Ist der Landschaftsplan für den einzelnen Bürger verpflichtend oder verbindlich?



Nein.

Der Landschaftsplan stellt das landschaftliche Entwicklungskonzept der Gemeinde dar. Die Planaussagen sind wie im Flächennutzungsplan Zielvorstellungen und verpflichten den Bürger nicht zu deren Durchführung. Die Umsetzung der planerischen Zielvorstellungen obliegt der Planungshoheit der Gemeinde. Lediglich die von der Gemeinde beschlossenen Ziele werden im Landschaftsplan behördenverbindlich.

Einzige Ausnahme: siehe Frage 6

2 Kann der Inhalt des Landschaftsplanes - z.B. bei einem Regierungswechsel - Gesetz werden? Gibt es rechtliche Folgen für den Einzelnen?



Nein.

Eventuelle Gesetzesänderungen würden in allen Gemeinden gelten - unabhängig davon, ob ein Landschaftsplan vorliegt. Eine Rechtsgrundlage, die den Einzelnen verpflichtet, existiert nicht.

3 Sind Planaussagen wie "Heckenpflanzung", "Biotopverbund herstellen", "Erosionsschutzmaßnahmen" für betroffene Grundstücksbesitzer verpflichtend?



Nein

Diese fachlich notwendigen Plandarstellungen stellen bei behördlichen Planungen (z.B. Ländliche Entwicklung) wertvolle Umsetzungshinweise dar. Der Einzelne kann jedoch nicht zur Umsetzung einer planerischen Zielvorgabe verpflichtet werden. Der Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystemes ist ein zentrales Anliegen der bayerischen Naturschutzpolitik (Regierungserklärung von Ministerpräsident Stoiber im Juli 1995) und ein wesentlicher Grundsatz im Bayer. Naturschutzgesetz.

4 Ist die Bestandsaufnahme rechtsverbindlich?



Ja und Nein.

Die Bestandsaufnahme dient dem Planer als Grundlage für seine Landschaftsbewertung und Zielaussagen. Für die Behörden stellt sie eine Dokumentation und Beurteilungshilfe dar.

Verbindlich sind lediglich die gesetzlich geschützten Flächen, die nach einem speziell entwickelten Kartierschlüssel erfasst werden und einem gesetzlichen Veränderungsschutz unterliegen. Dies sind die nach dem Artikel des Bayerischen Naturschutzgesetzes benannten "13d - Flächen", darunter fallen vor allem spezielle Feucht- und Trockenlebensräume.

5 Sind Biotope gesetzlich geschützt?



7um Teil

"Biotop" bedeutet neutral "Lebensraum". Im allgemeinen Sprachgebrauch versteht man darunter die in der amtlichen Biotopkartierung für ganz Bayern erfassten schutzwürdigen, seltenen und wertvollen Lebensräume für gefährdete Pflanzen und Tiere. Die Kartierung alleine bedeutet noch keinen rechtlichen Schutz. Jedoch ist ein verhältnismäßig großer Teil der kartierten Biotope nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz nach Artikel 13d bzw. 13e geschützt.

6 Sind die
Aussagen zum
Thema
Aufforstung für
den Grundstücksbesitzer
verbindlich?



la

Aufforstungen sind Flächennutzungen, die langfristige Veränderungen für Landschaftsbild und Naturhaushalt bewirken. Deshalb sind im Plan dargestellte von Aufforstung frei zu haltende Flächen auch direkt für den Einzelnen bindend. Die als mögliche Aufforstungsgewanne ausgewiesenen Flächen sind mit den Behörden abgestimmte Bereiche. Hier kann ohne weitere Antragstellung bei Bedarf aufgeforstet werden. Siehe dazu auch Frage 1.

7 Beschneidet der Landschaftsplan Baurecht?



Nein

Der Landschaftsplan schafft kein Baurecht, kann solches also auch nicht beschneiden. Gemeinsam mit dem Flächennutzungsplan soll er jedoch für die Gemeinde eine wichtige Orientierungshilfe sein, um die bauliche Entwicklung an den landschaftlichen Gegebenheiten auszurichten.

8 Können einzelne Flurstücke des Gemeindegebietes vom Landschaftsplan ausgespart werden, wenn die Besitzer keine Änderungen wollen?



Nein.

Grundsätzlich kann der Plan auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Nachdem jedoch im Plan sowohl eine Zustandserfassung als auch Pflegeund Entwicklungsziele dargestellt werden sollen, wird die Gemeinde als Auftraggeber in der Regel das gesamte Gemeindegebiet planerisch erfassen lassen. Die Umsetzung der Ziele des Landschaftsplanes kann jedoch nicht ohne die Zustimmung des Grundstücksbesitzers erfolgen.

Siehe dazu auch Frage 3.

9 Nutzt der Landschaftsplan der Gemeinde und dem Einzelnen überhaupt?



Ja.

Ein zentrales Anliegen des Landschaftsplanes ist die Harmonisierung <u>aller</u> Nutzungen gemäß dem Nachhaltigkeitsprinzip. Durch ein von der Gemeinde getragenes Gesamtkonzept kann die Lebensqualität für den Einzelnen dauerhaft verbessert werden. Dies ist natürlich mit gewissen Kosten für die Gemeinde verbunden. Letztlich kann aber die Lenkung von Fördermitteln mittels eines Landschaftsplanes vereinfacht werden.

Siehe dazu auch Frage 11.

10 Können die Bürger und Grundstücksbesitzer bei der Planung mitreden?



Ja

Bei Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen sowie in speziellen Facharbeitskreisen ist die Mitwirkung der Gemeindebürger ausdrücklich erwünscht. Jeder Bürger kann und soll aktiv an der Gestaltung seines Umfeldes mitwirken. Auch im planungsrechtlichen Anhörungsverfahren, das jeder Landschaftsplan vor seiner Genehmigung zu durchlaufen hat, liegt der Plan für jedermann zugänglich auf. Bedenken und Anregungen können schriftlich vorgebracht werden. Diese müssen von der Gemeinde behandelt und mit einer Begründung beantwortet werden.

11 Ist ein
Landschaftsplan
nicht sehr teuer?



Nein

Die Kosten sind vergleichbar mit dem Bau von 2-6 m Bundesfernstraße - 1m kostet rund 15.000 DM oder auch einem Wagen der gehobenen Mittelklasse.

Die genauen Planungskosten ergeben sich aus der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure). Je nach Landschaftsstruktur sind hier verschiedene Schwierigkeitsstufen für die Bewertung und Planung festgelegt. Die Kosten berechnen sich aus der Größe des Planungsgebietes. Es empfiehlt sich, den Landschaftsplan gemeinsam mit dem Flächennutzungsplan aufzustellen.

Letztendlich spart die Übersicht über das Gemeindegebiet bei vielen Vorhaben nicht nur Zeit und Geld, sondern auch Nerven, da ein abgestimmtes Konzept vorliegt.